

Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0223-V/8/c/2019

Wien, am 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen, haben am 27. März 2019 unter der Nr. **3162/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebung von Asylwerbern in der Lehrzeit“ gerichtet.

Der Anfragebeantwortung möchte ich Folgendes voranstellen:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 14 betrifft die Vollziehung in der Amtsperiode des Herrn Bundesministers für Inneres Herbert Kickl.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wie viele Asylwerbende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag in einem Lehrverhältnis waren, haben rechtskräftig ein Bleiberecht (Aufenthaltsberechtigung Plus) erhalten?*

- Wie viele Lehrlinge gibt es in Österreich, die sich noch in einem offenen Asylverfahren befinden?
- Bei wie vielen davon befindet sich das Verfahren
 - a. in erster Instanz?
 - b. in zweiter Instanz?
 - c. in einem außerordentlichen Rechtsmittelverfahren?
- Wie viele Asylwerbende, die sich in Lehre befinden, wurden bereits abgeschoben?
- Wie viele Lehrlinge aus Drittstaaten haben derzeit kein Aufenthaltsrecht in Österreich außerhalb des Asylverfahrens?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Derartige Informationen über ein Lehrverhältnis werden im jeweiligen Akt vermerkt und sind statistisch nicht auswertbar.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- Wie lässt sich die Abschiebung von Asylwerbern während der Lehrzeit mit Art 8 EMRK vereinbaren? Gibt es dazu bestehende Rechtsgutachten von Seiten des Ministeriums?
- Einer Studie zufolge kostet die Abschiebung eines Asylwerbers in Lehre der heimischen Volkswirtschaft mehr als 100.000 €. Mit dem Überwiegen welches öffentlichen Interesses im Sinne des Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) können Sie dennoch bei einer gebotenen Interessensabwägung argumentieren, dass eine Abschiebung gerechtfertigt ist?
- Ein Gutachten des Boltzmann Instituts zum Thema „Beschäftigung von Asylsuchenden in Mangelberufen und die Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen“ (<https://bim.lbg.ac.at/de/artikel/aktuelles/rechtsgutachten-zu-beschaeftigung-asylsuchenden-mangelberufen-zulaessigkeit-rueckkehrentscheidungen>) stellt fest, dass im Rahmen der Interessenabwägung bei der Beurteilung der Rückkehrentscheidung das öffentliche Interesse am wirtschaftlichen Wohl des Landes zu berücksichtigen sei. Es sei dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen und einer Aufenthaltsbeendigung entgegen zu halten.
 - a. Welcher Rechtsmeinung folgt ihr Ministerium in dieser Angelegenheit?
 - b. Wie ist diese Rechtsmeinung begründet?
- Ist Ihr Interesse an einer schnellen Ausreise eines Lehrlings, der in einem Mangelberuf tätig, selbsterhaltungsfähig und integriert ist, größer, als die Vermeidung eines wirtschaftlichen (und/oder demografischen) Schadens?
 - a. wenn Ja, mit welcher Begründung?
 - b. wenn Nein, welche Reformen zur gängigen Praxis sind angedacht?

Der Vollzug des Asyl- und Fremdenrechts basiert ausschließlich auf der geltenden Rechtslage und der Auslegung der Gesetze durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung. So hat der

Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2019, Ro 2019/01/0003, entgegen dem zitierten Gutachten des Boltzmann Instituts ausgesprochen, dass die Interessen des inländischen Arbeitsmarktes wie Lehre bzw. Berufsausübung nicht von Art. 8 EMRK umfasst sind. Zu Gunsten des Fremden sind nur die den privaten und familiären Bereich betreffenden Umstände, nicht jedoch öffentliche Interessen wie das wirtschaftliche Wohl des Landes zu berücksichtigen. Die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Aufenthaltsbeendigung mit gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden schließt andere öffentliche Interessen zugunsten des Fremden aus. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung steht demnach der Berücksichtigung der Lehre in einem Mangelberuf als öffentliches Interesse zugunsten des Fremden entgegen.

Darüber hinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 10:

- *Wie argumentieren Sie vor diesem Hintergrund und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die behördliche Wohnsitzauflage samt Verlegung eines Asylwerbers in Lehre von OÖ nach Tirol und dem damit einhergehenden Lehrabbruch obwohl es sich im konkreten Fall um einen Iraker, der aufgrund der geltenden Rechtslage nicht abgeschoben werden kann, handelt?*

Eine Wohnsitzauflage setzt nach § 57 Abs. 1 FPG die Rechtskraft einer Rückkehrentscheidung und somit auch im Falle eines ehemaligen Asylwerbers den rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens voraus.

Im Falle einer Rückkehrentscheidung ist vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bzw. vom Bundesverwaltungsgericht auch die Zulässigkeit der Abschiebung in bestimmte Staaten wie zum Beispiel Irak zu prüfen und hierüber abzusprechen; dieser Spruch ist bindend.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat grundsätzlich die Außerlandesbringung zu betreiben und die hierfür gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten, wie die Verhängung einer Wohnsitzauflage, entsprechend zu nutzen.

Darüber hinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 11a:

- *Laut einem Bericht der seit 60 Jahren unabhängigen Kronen Zeitung vom 13. Februar 2019 (Seite 22) wurde ein unbescholtener und bestens integrierter Asylwerber aus Afghanistan,*

der auf C2 Sprachlevel Deutsch spricht und bei Gericht als Dolmetscher beigezogen wurde, am 16.2.2019 nach Kabul abgeschoben.

- a. *Kann dieser Fall nach den behördlichen Akten bestätigt werden?*

Grundsätzlich liegt jeder Außerlandesbringung ein rechtskräftiger oder durchsetzbarer Bescheid – oftmals von Gericht bestätigt – zu Grunde. Am 16. Februar 2019 erfolgte die Abschiebung nach Afghanistan. Einzelfallspezifische Informationen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt.

Zur Frage 11b:

- *Werden Sie ein Gesetz verabschieden, welches solchen Härtefällen entgegentritt und für Asylwerbende in Lehre im Hinblick auf den wirtschaftlichen Schaden einen Aufenthaltstitel schaffen?*

Von der Bundesregierung wurde im Ministerrat am 12. September 2018 das Ende des Zugangs zur Lehre für Asylwerber durch Aufhebung der bestehenden Erlässe des BMASGK und des BMDW beschlossen.

Für Asylwerber mit bestehenden Lehrverhältnissen ist die Absolvierung der Lehre bis zum Ende des laufenden Asylverfahrens weiter möglich. Kommt es zu einem negativen Asylbescheid, ist das Lehrverhältnis beendet und der Betroffene hat der Ausreisepflicht nachzukommen.

Darüber hinausgehend fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 12:

- *Einerseits wird bei jeder Argumentation hinsichtlich Asylwerber in Lehre seitens der Regierung betont, dass Migration/Aufenthaltsrecht und Asyl nicht vermischt werden dürfen, andererseits entscheidet ein und dieselbe Behörde in ein und demselben Verfahren darüber.*
 - a. *Wie werden Sie dem entgegentreten?*
 - b. *Wie kann hier noch eine unabhängige Entscheidung gewährleistet werden?*
 - c. *Werden sie aufgrund der von ihnen angestrebten strikten Trennung von Asylverfahren und Bleiberechtsverfahren das Gesetz ändern?*
 - d. *Werden Sie im Zuge dieser Gesetzesänderung den Bezirksverwaltungsbehörden und den Kommunen die Entscheidungsgewalt über das Bleiberecht zusprechen?*

Aufgrund der thematischen Nähe zum Antrag auf internationalen Schutz entscheidet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen in einem eigenen Spruchpunkt des Bescheides über den Antrag auf internationalen Schutz. Im Rahmen der Erlassung einer Rückkehrentscheidung ist auch zu prüfen, ob ein Eingriff in das Privat- und Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zulässig und verhältnismäßig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Rückkehrentscheidung für unzulässig zu erklären und ein Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG 2005 zu erteilen. Diese Verbindung der Entscheidungen dient der Verfahrensökonomie, da zweckmäßigerweise zugleich über die Frage der Schutzgewährung und der Ausreiseverpflichtung entschieden wird.

Durch die Zuständigkeit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl als Verwaltungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz wird eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt.

Darüber hinausgehend unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 13:

- *Rechtsexperten zufolge widerspricht (jedenfalls) das Ende des Zugangs zur Lehre für Asylwerbende mit längerer Verfahrensdauer in erster Instanz Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie. Wie gedenken Sie dem entgegenzutreten?*

Gemäß Art. 15 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie beschließen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts, unter welchen Voraussetzungen Asylwerbern Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Einschränkungen können aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik vorgesehen werden. Die genaue Regelung der Voraussetzungen bleibt somit den Mitgliedstaaten überlassen. Gemäß Art. 16 der EU-Aufnahmerichtlinie können die Mitgliedstaaten Asylwerbern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten. Dabei handelt es sich jedoch um keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten. Die derzeitige Rechtslage entspricht somit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Zur Frage 14:

- *Aktuell wird von der EU-Kommission eine Evaluierung der Einhaltung der EU-Aufnahmerichtlinie durch die Mitgliedstaaten durchgeführt.*
 - a. *Ist diese Evaluierung in Bezug auf Österreich bereits abgeschlossen?*
 - b. *Wenn ja, was ist das Ergebnis der Evaluierung in Bezug auf Österreich?*
 - c. *Falls nicht, wie ist der Stand der Evaluierung in Bezug auf Österreich?*

Dem Bundesministerium für Inneres liegt derzeit (Stand 15. April 2019) kein Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission vor. Darüber hinausgehend liegt die Führung dieses Prozesses auch nicht im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

